

554 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (543 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird.

Nach Artikel 12 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist hinsichtlich der Heilquellen die Grundsatzgesetzgebung Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landesache.

Außer den Heilquellen gibt es noch zahlreiche andere natürliche Heilvorkommen, insbesondere die sogenannten Heilpeloide (Heilmoor, Heilschlamm oder Heilschlick) und Heilfaktoren, wie Klima, Lage und Höhe. Diese natürlichen Heilvorkommen fallen unter den umfassenden Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ und sind daher in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Diese Zweiteilung ist unbefriedigend. Die Belange der Heilquellen sind nämlich den Belangen der übrigen natürlichen Heilvorkommen derart gleichartig, daß es angezeigt erscheint, im Wege einer Novellierung des Bundes-Verfas-

sungsgesetzes in Artikel 10 Abs. 1 Z. 12 und Artikel 12 Abs. 1 Z. 2 den Verfassungsbegriff „Heilquellen“ durch den Verfassungsbegriff „natürliche Heilvorkommen“ zu ersetzen und damit hinsichtlich aller natürlichen Heilvorkommen die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern zu übertragen. Diese Änderung bedeutet eine Kompetenzverlagerung zugunsten der Bundesländer.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. November 1958 beraten und einstimmig angenommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ferdinanda Flossmann, Eibegger, Dr. Migsch und Dr. Pfeifer das Wort.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf einer Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (543 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 21. November 1958

Aigner
Berichterstatter

Czernetz
Obmannstellvertreter